

Fassung vom 5. März 2016	Änderungsvorschläge	Begründung
<p>§ 1 Name, Sitz, Grundsätze</p> <p>1. Der Verein führt den Namen „Turngemeinde in Berlin 1848 e.V.“ – nachstehend TiB genannt.</p> <p>2. Sitz des Vereins ist Berlin, Columbiadamm 111.</p> <p>3. Die TiB wurde am 16. April 1848 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg (Nr. 351/ NZ) eingetragen.</p> <p>4. Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß.</p> <p>5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>6. Die Satzung regelt die Grundsätze des Vereins. Die weitere Ausgestaltung erfolgt durch Vereinsordnungen. Die Organe des Vereins können für ihre Arbeit Geschäftsordnungen beschließen.</p> <p>7. Der Verein lehnt Beschränkungen aus Gründen des Geschlechts, des Alters, der Rasse, der Staatsangehörigkeit, des Glaubens, des Berufes, der sexuellen Orientierung und der Parteizugehörigkeit sowie berufssportliche Bindungen ab. Die Verkehrssprache im Verein ist Deutsch.</p> <p>8. Alle Regelungen der Satzung gelten geschlechtsneutral. Die männliche Form wurde ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit gewählt.</p>	<p>§ 1 Name, Sitz, Grundsätze</p> <p>1. Der Verein führt den Namen „Turngemeinde in Berlin 1848 e.V.“ – nachstehend TiB genannt.</p> <p>2. Sitz des Vereins ist Berlin, Columbiadamm 111.</p> <p>3. Die TiB wurde am 16. April 1848 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg (Nr. 351/ NZ) eingetragen.</p> <p>4. Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß.</p> <p>5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>6. Die Satzung regelt die Grundsätze des Vereins. Die weitere Ausgestaltung erfolgt durch Vereinsordnungen (Versammlungs- und Wahlordnung, Haushalts- und Kassenordnung, Ehrenordnung, Musterabteilungsordnung, Jugendordnung und Datenschutzordnung), die die DV beschließt. Der Verein kann sich einen Ehrenkodex durch die DV geben. Dem Vorstand steht ein Vorschlagsrecht zu. Die Nutzungsordnung für Sportstätten beschließt der Vorstand auf Vorschlag und in Abstimmung mit den betroffenen Abteilungen Die Organe des Vereins können für ihre Arbeit Geschäftsordnungen beschließen.</p> <p>7. Versammlungen unter Zuhilfenahme elektronischer Medien ohne Anwesenheit am Versammlungsort sind für alle Gremien des Vereins zulässig, wenn dies durch die Versammlungs- und Wahlordnung geregelt ist. Die Einzelheiten der Durchführung einer solchen Versammlung werden ebenfalls durch die Versammlungs- und Wahlordnung bestimmt.</p> <p>8. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral → zu hohe Bewertung der Religion. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus, und jede Form von politischem Extremismus und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er lehnt Benachteiligungen/Beschränkungen aus Gründen des Geschlechts, des Alters, der ethnischen, sozialen oder kulturellen Herkunft der Rasse, der Staatsangehörigkeit, des Glaubens, des Berufes, der sexuellen Identität/Orientierung und der Parteizugehörigkeit sowie berufssportliche Bindungen ab. Der Verein verfolgt die Gleichstellung der</p>	<p>§ 1 Nr. 6</p> <p>Die Satzung sollte ausdrücklich regeln, wer zum Erlass von Vereinsordnungen ermächtigt wird. Die Delegiertenversammlung ist dazu berufen, weil sie ohnehin auch für die Satzung zuständig ist. Dem Vorstand sollte ein Vorschlagsrecht eingeräumt werden. Dies soll für den Vorstand eine Anregung/Motivation sein, einen Ehrenkodex zu erlassen. Der Entwurf regt an, alle zu erlassenen Vereinsordnungen in der Satzung aufzulisten, um so Transparenz zu schaffen. Für die Nutzungsordnungen der Sportstätten und die Datenschutzverordnung, die vom Vorstand beschlossen werden sollten, ist ein Zusatz aufgenommen worden. Für Sportstätten wird die Nutzungsordnung in Abstimmung mit den betroffenen Abteilungen beschlossen.</p> <p>§ 1 Nr. 7 eine neue Vorschrift für Versammlungen unter Zuhilfenahme elektronischer Medien ohne Anwesenheit am Versammlungsort wird auf Wunsch der Abteilungen eingefügt.</p> <p>§ 1 Nr. 8</p> <p>Der Ansatz aus der bestehenden Satzung zur gesellschaftspolitischen Verantwortung ist umfassender gefasst und vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst worden. Zum einen gibt es zumindest jetzt ein drittes Geschlecht. Zum anderen ist ein Trend zu beobachten, die Grundrechte auch bei Privaten unmittelbar wirken zu lassen. Gerade für gemeinnützige Sportvereine ist ein diskriminierungsfreies Handeln ein Thema. Der Kinder- und Jugendschutz ist jetzt ausdrücklich aufgenommen worden. Der Satz zur „Verkehrssprache“ könnte in diesem Zusammenhang missverstanden werden und sollte umgestellt werden. An diese Stelle gehört die Ablehnung „berufssportlicher Bindungen“ nicht. Dass die TiB sich als Verein von Freizeit- und Nichtprofi-Sportlern versteht, soll in § 2 Nr 3 ergänzt werden. Der Verein lehnt berufssportliche Bindungen von Sportlern ab.“</p> <p>§ 1 Nr. 9</p> <p>Zeitgemäße Satzungen wählen ein konsequentes Gendern. Der Entwurf sieht hier eine vermittelnde Lösung vor, um zu weitgehende sprachliche Eingriffe in die Satzung zu vermeiden. Zugleich macht der Vorschlag aber deutlich macht, dass die TiB den gesellschaftlichen Wandel nachvollzieht und akzeptiert.</p> <p>§ 1 Nr. 9</p> <p>Die Regelung der „Verkehrssprache“ sollte sich auf das für das Vereinsleben zwingend Erforderliche beschränken. Es genügt, wenn</p>

	<p>Geschlechter. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Mitglieder, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, vor jeder Art von Gewalt zu initiieren. Die Verkehrssprache im Verein ist Deutsch.</p> <p>9. Alle Regelungen der Satzung gelten geschlechtsneutral (d/m/w). Soweit die männliche Form gewählt wurde, werden damit Funktions- und Amtsträger jeglichen Geschlechts angesprochen.</p> <p>10. Die Verkehrssprache Gremiensprache im Verein ist Deutsch.</p> <p>11. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle</p>	<p>die „Gremiensprache“ deutsch ist. Damit ist auch der Schrift- und Mailverkehr mit der Geschäftsstelle umfasst.</p>
<p>§ 2 Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.</p> <p>2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports in seiner Vielfältigkeit, die sportliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen sowie die Pflege von Toleranz und solidarischer Gemeinschaft.</p> <p>3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von Familien- und Seniorensport, Fitness- und Gesundheitssport, Kinder- und Jugendsport, Wettkampfsport sowie die Abhaltung von Sportunterricht. Der Verein errichtet, unterhält und betreibt eigenverantwortlich Schwimm- und Sportanlagen.</p> <p>4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein pauschalierter Aufwendersatz (z.B. Sitzungsgeld) für Mandatsträger kann beschlossen werden. Dieser darf die in § 31 a BGB benannte Obergrenze nicht überschreiten. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr</p>	<p>§ 2 Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.</p> <p>2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports in seiner Vielfältigkeit, die sportliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen sowie die Pflege von Toleranz und solidarischer Gemeinschaft.</p> <p>3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von Familien- und Seniorensport, Fitness- und Gesundheitssport, Kinder- und Jugendsport, Wettkampfsport sowie die Abhaltung von Sportunterricht. Der Verein verfolgt keine berufssportlichen Zwecke. Der Verein errichtet, unterhält und betreibt eigenverantwortlich Schwimm- und Sportanlagen.</p> <p>4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (z.B. Sitzungsgelder) für Mitglieder der Organe nach § 8 Nr. 1 und Nr. 2 kann beschlossen werden. Die Entscheidung über eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für den Vorstand trifft die</p>	<p>§ 2 Nr. 3 Der eingefügte Satz 2 ist eine Umstellung aus § 1 Nr. 7. Es wurde zudem eine weichere Variante gewählt, damit Sportker zumindest außerhalb von der TIB mit dem in der TIB augeübte Sport berufssportliche Zwecke verfolgt werden können.</p> <p>§ 2 Nr. 6: Bei den Mandatsträgern und Organen wird aus Klarstellungsgründen auf § 8 verwiesen.</p>

<p>als ihre eingezahlten Darlehen und / oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.</p> <p>7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den LSB Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.</p>	<p>Delegiertenversammlung, für die anderen Organe der Vorstand.</p> <p>Dieser darf die in § 31 a BGB benannte Obergrenze nicht überschreiten. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Darlehen und / oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.</p> <p>7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den LSB Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports i.S.v. Nr. 3 zu verwenden hat.</p>	<p>Ein Hinweis auf den pauschalisierten Aufwendersatz ist notwendig, damit dem Verein die Gemeinnützigkeit anerkannt bleibt.</p> <p>Deshalb erscheint der Hinweis auf den Aufwendersatz sowie über dessen Entscheidung an dieser Stelle als geeignet. Damit es nicht zu Doppelungen in der Satzung kommt wird der Hinweis auf die pauschalisierte Aufwendersatzung in § 8 gestrichen und durch einen Verweis auf diese Vorschrift ersetzt.</p> <p>§ 2 Nr. 7 Verwirklichung des Vereinszwecks sollte auch bei der Auflösung des Vereins nicht aus den Augen verloren werden.</p>
<p>§ 3 Gliederung</p> <p>Die TiB gliedert sich in rechtlich unselbstständige Abteilungen (Abt.), die Sparten bilden können. Die Abteilungen beschließen eigene Abteilungsordnungen (AbtO) im Rahmen der Musterabteilungsordnung, die nach Genehmigung durch den Vorstand in Kraft treten. Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der DV gehen in Zweifelsfällen vor.</p>	<p>§ 3 Gliederung</p> <p>1. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten rechtlich unselbstständige Abteilungen (Abt.) und innerhalb der Abteilungen im Bedarfsfall rechtlich unselbstständige Sparten eingerichtet. Die Delegiertenversammlung beschließt über die Gründung und die Schließung von Abteilungen und Sparten. Der Vorstand kann vorläufige Übergangsregelung treffen. Die Haushaltplanung für die Abteilungen und Sparten liegt beim Vorstand, der über die Vorschläge der Abteilungen und Sparten entscheidet.</p> <p>2. Die Abteilungen beschließen eigene Abteilungsordnungen (AbtO) im Rahmen der Musterabteilungsordnung, die nach Genehmigung durch den Vorstand in Kraft treten. Beschließen die Abteilungen Änderungen der Abteilungsordnungen im Rahmen der Musterabteilungsordnung, treten diese nach Genehmigung durch den Vorstand in Kraft. Änderungen der Musterabteilungsordnung durch die DV gelten automatisch in den Abteilungsordnungen. Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der DV gehen in Zweifelsfällen vor.</p> <p>3. Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen</p>	<p>§ 3</p> <p>Die Abteilungen mit ihren Sparten sollen nach der Satzung unselbständig sein. Rechtlich entscheidend für den Status der Abteilungen ist aber nicht allein der Wortlaut der Satzung. Es kommt darauf an, dass die Abteilungen tatsächlich so wenige Voraussetzungen wie möglich erfüllen, die sie zu einem nicht-eingetragenen selbständigen Verein (nach § 54 BGB) machen. Im nicht-eingetragenen Verein würden die Abteilungsvorstände unbeschränkt persönlich haften (nach dem Recht der BGB-Gesellschaft). Der Entwurf stärkt daher die Kompetenzen des Vorstands und der Delegiertenversammlung, die als Organe der TiB die Gesamtverantwortung auch für die unselbständigen Abteilungen tragen, und betont, dass der Abteilungsleiter sowie die Jahresabteilungsversammlung keine organschaftliche Funktion in der Abteilung hat. Zugleich wird klargestellt, dass die Haushaltplanung auf Vorschlag der Abteilungen und Sparten erfolgt. Das bedeutet nicht, dass der Vorstand die Haushaltplanung der Abteilungen übernimmt. Er stimmt ihnen lediglich zu. Die Abteilungen haben weiterhin die Pflicht, ihren Haushalt selbst zu planen.</p>

	<p>Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angaben von Gründen versagt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die DV den Abteilungsleiter. Lehnt die DV den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen.</p> <p>4. Die Delegiertenversammlung kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Im Eilfall kann der Vorstand den Abteilungsleiter bis zur Entscheidung auf der nächsten Delegiertenversammlung suspendieren. abberufen. Widerspricht die Mitglieder der Abteilung muss die Delegiertenversammlung den Beschluss des Vorstandes bestätigen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.</p>	
<p>§ 4 Arten der Mitgliedschaft Der Verein besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. volljährigen Mitgliedern, <ol style="list-style-type: none"> a) ordentlichen Mitgliedern, b) passiven, fördernden und auswärtigen Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen, c) ordentlichen Mitgliedern auf Probe, 2. minderjährigen Vereinsangehörigen, 3. gemeinnützig-juristischen Personen, 4. Ehrenmitgliedern und Mitgliedern, denen Ehrentitel verliehen wurden. 	<p>§ 4 Arten der Mitgliedschaft 1. Der Verein besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) volljährigen Mitgliedern, <ol style="list-style-type: none"> aa) ordentlichen Mitgliedern, bb) passiven, fördernden und auswärtigen Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen, cc) ordentlichen Mitgliedern auf Probe, b) minderjährigen Vereinsangehörigen, c) gemeinnützig-juristischen Personen, d) Ehrenmitgliedern und Mitgliedern, denen Ehrentitel verliehen wurden. <p>2. Stimmrecht haben grundsätzlich nur volljährige ordentliche Mitglieder im Sinne von § 4 Nr. 1 a der Satzung. In Vereinsordnungen können Ausnahmen geregelt werden, z. B. Jugendordnung, Musterabteilungsordnung. Über die Zulässigkeit und den Umfang der passiven Mitgliedschaft, der fördernden Mitgliedschaft und der Mitgliedschaft auf Probe können Vereinsordnungen Regelungen treffen, soweit diese nicht bereits durch die Satzung bestimmt werden.</p>	<p>Die Vorschrift wird redaktionell geändert, bzw. erhält eine Verordnungsermächtigung. Insofern wird ein zweiter Absatz eingefügt, welcher den Änderungsvorschlag aus der letzten Satzungskommission aufgreift, wonach die Stimmrechte der verschiedenen Mitgliedsarten definiert werden.</p> <p>Außerdem besteht aus Sicht der Mitgliederverwaltung das Bedürfnis, im Verein einen einheitlichen rechtlichen Rahmen für die Einrichtung der passiven, fördernden und Probe-Mitgliedschaft zu schaffen. Gegenwärtig besteht lediglich in der Satzung in § 6 Nummer 4 eine Regelung für die Probe-Mitgliedschaft. Die Mitgliedsarten „Passiv“ und „Probe“ werden gegenwärtig vor allem von zwei Abteilungen genutzt und das auch allein in eigener Handhabung.</p> <p>Die passive Mitgliedschaft wird momentan lediglich von der Mitgliederverwaltung als Beitragsart passiv verwaltet. Die Tatsache, dass Mitglieder lediglich passive Mitglieder sind, ist oft kaum erkennbar, was Probleme für Meldungen an Verbände oder aber auch die im Verein bestehende Stimmberechtigung mit sich bringt. Es empfiehlt sich, im Rahmen einer Vereinsordnung beispielsweise die Dauer der Probemitgliedschaft und einzelne Rechte der Passivmitgliedschaft zu definieren. Grundsätzlich besteht in der Geschäftsstelle die Bestrebung, die Vielzahl an verschiedenen Beitragsarten zu</p>

		<p>vereinfachen. Hierzu gehört auch, dass die Sondermitgliedschaften für alle Abteilungen verbindlich abgegrenzt werden. In der Musterabteilungsordnung ist gegenwärtig nur verbindlich, dass sich eine Abteilung dazu verhält, ob es eine Passivmitgliedschaft gibt oder nicht.</p> <p>Mit der Verordnungsermächtigung erhält die Delegiertenversammlung den rechtlichen Rahmen, für eine vereinsweite Vereinheitlichung zu sorgen.</p>
<p>§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Beiträge und Umlagen</p> <p>1. Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich mit dem Formblatt „Eintrittserklärung“ unter Verpflichtung auf Anerkennung der Satzung und Ordnungen der TiB zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.</p> <p>2. Die Aufnahme erfolgt durch Bestätigungsschreiben des Vereins. Vor der Aufnahme muss die schriftliche Zustimmung der Abteilungsleitung auf dem Eintrittsformular vorliegen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden. Dem Vorstand steht ein Vetorecht gegen die Aufnahme zu. Das Vetorecht endet sechs Monate nach der Aufnahme.</p> <p>3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Mitgliedsrechte können erst nach Zahlung des ersten Beitrages oder nach Abgabe einer Einzugsermächtigung wahrgenommen werden. Die Höhe der Mitglieds- und Aufnahmebeiträge, Umlagen, Benutzungsentgelte sowie Fälligkeiten werden in der Haushalts- und Kassenordnung (HKO) und in den Beitragsordnungen (BO) der Abteilungen geregelt.</p>	<p>§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Beiträge und Umlagen</p> <p>1. Die Mitgliedschaft im Verein ist mit einem Formular „Eintrittserklärung“ unter Verpflichtung auf Anerkennung der Satzung und Ordnungen der TiB zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.</p> <p>2. Die Aufnahme erfolgt durch Bestätigungserklärung des Vereins. Vor der Aufnahme muss die Zustimmung der Abteilungsleitung in Textform vorliegen. Über die Aufnahme entscheidet dann ein Vorstandsmitglied. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet, jedoch dem Antragssteller mitgeteilt werden. Das nähere Aufnahmeverfahren kann durch Vereinsordnung geregelt werden.</p> <p>3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Mitgliedsrechte können erst nach Zahlung des ersten Beitrages oder nach Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates wahrgenommen werden. Die Höhe der Mitglieds- und Aufnahmebeiträge, Umlagen, Benutzungsentgelte sowie Fälligkeiten werden in der Haushalts- und Kassenordnung (HKO) und in den Beitragsordnungen (BO) der Abteilungen geregelt. Umlagen dürfen jährlich das Dreifache des Jahresmitgliedsbeitrages nicht überschreiten.</p>	<p>Die Änderungsvorschläge orientieren sich an den Vorschlägen der letzten Satzungscommission und dienen einer Vereinfachung des Aufnahmeprozesses, welche insbesondere auch über elektronische Medien vermittelt werden können soll. Bislang musste ein Papier-Original der Beitrittserklärung bei der Mitgliederverwaltung abgegeben werden. Ebenso musste die betroffene Abteilungsleitung dem Beitritt schriftlich zustimmen. Mit der Änderung soll grundsätzlich beibehalten werden, dass ein Formular verwendet werden soll, das jedoch unmissverständlich die gleichzeitige Anerkennung der Satzungen und Ordnungen enthält. Die gegenwärtige Formulierung soll es ermöglichen, auch ein online-Formular verwenden zu können, welches den vorgenannten Kriterien entspricht.</p> <p>Soweit in Abs. 2 der Vorschrift ebenfalls auf die Schriftform der Zustimmung verzichtet worden ist, soll dies der Vereinfachung des Aufnahmeprozesses dienen. Allerdings sieht die Mitgliederverwaltung ein Bedürfnis dafür, von den Abteilungsleitungen eine eindeutige Zustimmungserklärung zu erhalten, die bislang in Schriftform (Vermerk auf dem Beitrittsformular) vorhanden war. Soweit dies künftig allein elektronisch kommuniziert wird und damit das Risiko besteht, dass die Eindeutigkeit nicht mehr gewährleistet ist, empfiehlt die Mitgliederverwaltung, dass hier im Rahmen einer Vereinsordnung ein verbindliches Verfahren geschaffen wird. Daher ist auch hier eine Verordnungsermächtigung aufgenommen worden.</p> <p>Darüber hinaus wurde der Änderungsvorschlag der bisherigen Satzungscommission, nämlich das Veto des Vorstandes für die Aufnahme eines Mitgliedes innerhalb einer Frist von sechs Monaten auszuüben abzuschaffen, nicht beibehalten. Aus Sicht der Mitgliederverwaltung ist dies ein wirksames Mittel, um grobe Fehler bei der Aufnahme korrigieren zu können. Es gibt kein Bedürfnis, dieses Instrument aus der Hand zu geben.</p>

		<p>Die Änderungen dienen der Anpassung an den aktuellen Zahlungsverkehr per SEPA-Lastschriftmandat und übernehmen im Übrigen den Änderungsvorschlag der letzten Satzungskommission zur Erhebung von Umlagen, wonach die Obergrenze für Umlagen satzungsgemäß bestimmt sein muss, da anderenfalls Umlagen nur bei nachgewiesener Existenzgefährdung des Vereins zulässig sind.</p>
<p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt sowie durch Tod oder Ausschluss. Bei Beitragsrückständen von mehr als drei Monaten und erfolgloser Mahnung kann der Vorstand das Mitglied ausschließen. 2. Die Austrittserklärung ist unter Beachtung der Kündigungsfrist in Textform gemäß § 126b BGB oder schriftlich an die Geschäftsstelle der TiB zu richten. 3. Die Kündigungsfrist beträgt für volljährige Mitglieder drei Monate zum Jahresschluss. Für minderjährige Vereinsangehörige gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat zum 30. Juni bzw. 31. Dezember des Jahres. 4. Eine Mitgliedschaft auf Probe kann durch die AbtL mit einer Kündigungsfrist von einer Woche zum Monatsende ohne Angabe von Gründen in Textform gemäß § 126b BGB oder schriftlich gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung wandelt sich die Mitgliedschaft auf Probe nach sechs Monaten in die bei der Aufnahme gewünschte Mitgliedschaft um.</p>	<p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt sowie durch Tod oder Ausschluss. Bei Beitragsrückständen von mehr als drei Monaten und erfolgloser Mahnung kann der Vorstand das Mitglied ausschließen. 2. Die Austrittserklärung ist unter Beachtung der Austrittsfrist in Textform gemäß § 126b BGB an die Geschäftsstelle der TiB zu richten. 3. Die Austrittsfrist beträgt für volljährige Mitglieder drei Monate zum Jahresschluss. Ab dem 1. Januar 2021 beträgt die Austrittsfrist für volljährige Mitglieder drei Monate zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Für minderjährige Vereinsangehörige gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat zum 30. Juni bzw. 31. Dezember des Jahres. 4. Eine Mitgliedschaft auf Probe kann durch die AbtL mit einer Kündigungsfrist von einer Woche zum Monatsende ohne Angabe von Gründen in Textform gemäß § 126b BGB oder schriftlich gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung wandelt sich die Mitgliedschaft auf Probe nach sechs Monaten in die bei der Aufnahme gewünschte Mitgliedschaft um.</p>	<p>Nr. 1 Die Vorschrift wird sprachlich angepasst und spricht einheitlich nicht mehr von Kündigung, sondern von Austritt.</p> <p>Nr. 3 Die Einführung eines zweiten Austrittstermins für volljährige Mitglieder stellt einen Paradigmenwechsel dar. Ein Vorteil mag darin zu sehen sein, dass die Hemmschwelle für den Eintritt in den Verein verringert wird. Daneben wird die Mitgliederverwaltung bei Austrittswünschen, die erst zum nächsten Jahresende möglich sind, oftmals damit konfrontiert, dass lange Austrittsfristen als ungerecht empfunden werden. Die Mitgliederverwaltung prüft in der Regel, ob Gründe für einen außerordentlichen und somit vorzeitigen Austritt möglich sind. Die Auseinandersetzung mit dem entsprechenden Vorbringen der Mitglieder ist aufwendig und birgt grundsätzlich das Risiko der Ungleichbehandlung von Mitgliedern. Durch die zusätzliche Möglichkeit des Austritts nach dem ersten Halbjahr können eine Vielzahl solcher Auseinandersetzungen vermieden werden. Hinzu kann Belastung durch Mitglieder, die regelmäßig zum Jahresende austreten, ihren sofortigen Wiedereintritt und anschließenden Austritt erklären, verringert werden. Für den Fall, dass die Satzung an dieser Stelle geändert wird, sollte die Möglichkeit der jährlichen Beitragszahlung abgeschafft werden, was in der HKO zu regeln wäre. Darüber soll die Änderung der Vorschrift erst ab dem 1. Januar 2021 gelten, damit im kommenden Kalenderjahr Erstattungen von Beiträgen, die zunächst als Jahresbeitrag erhoben wurden, vermieden werden. Wir schlagen diese Änderung nach einer Umfrage in den Abteilungen im letzten Winter vor. Diese Umfrage hat zu keinem eindeutigen Ergebnis geführt. Einige Abteilungen würden diese Änderung begrüßen. Es entspricht dem demokratischen Wandel, wenn es zumindest die Möglichkeit einer Abstimmung gibt. Uns ist bewusst, dass einige Abteilungen den halbjährlichen Austritt nicht gut heißen. Wir lassen uns von dem Ergebnis überraschen.</p>

		Nr. 4 Bislang galt für die Probemitgliedschaft lediglich ein Sonderaustrittsrecht der Abteilungsleitung selbst, nicht aber des Probemitgliedes, was nach dem Verständnis der Mitgliederverwaltung dem Wesen einer Probemitgliedschaft widerspricht. Durch die Änderung wird dem Probemitglied ebenfalls ein Sonderaustrittsrecht eingeräumt.
<p>§ 7 Disziplinarmaßnahmen und Ehrungen</p> <p>1. Disziplinarmaßnahmen sind:</p> <p>a) Ausschluss, b) zeitliches Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und / oder am gesamten Vereinsleben, c) schriftliche Rüge, d) Auflagen.</p> <p>2. Disziplinarmaßnahmen können beschlossen werden bei:</p> <p>a) erheblichen oder wiederholt gerügten Verletzungen der Regelungen von Verein oder Abteilung. b) erheblichem oder wiederholt gerügtem Verstoß gegen berechnigte Anordnungen von Vereinsorganen und Abteilungsleitungen. c) schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhalten. d) unehrenhaften Handlungen, insbesondere Doping. e) schweren Verstößen gegen Vereinsfrieden und Vereinsinteressen.</p> <p>3. Über Disziplinarmaßnahmen entscheidet grundsätzlich der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen und der AbtL. Er kann diese Kompetenz an die AbtL generell oder im Einzelfall übertragen.</p> <p>4. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Disziplinarmaßnahme Einspruch beim Ehrenrat einlegen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.</p> <p>5. Über Ausschlussverfahren und Verbot an der Teilnahme am gesamten Vereinsleben gegen Mitglieder des Vorstandes, des Wirtschaftsrates, des Ehrenrates oder der Revisorengruppe entscheidet die DV.</p> <p>6. Ehrungen, Verleihung von Ehrentiteln sowie deren Aberkennung werden durch Vereinsordnung geregelt.</p>	<p>§ 7 Disziplinarmaßnahmen und Ehrungen</p> <p>1. Disziplinarmaßnahmen sind:</p> <p>a) Ausschluss, b) zeitliches Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und / oder am gesamten Vereinsleben, c) Auflage, d) schriftliche Rüge.</p> <p>2. Disziplinarmaßnahmen können beschlossen werden bei:</p> <p>a) erheblichen oder wiederholt gerügten Verletzungen der Regelungen von Verein oder Abteilung und des Ehrenkodex des Vereins sofern dieser beschlossen worden ist. b) erheblichem oder wiederholt gerügtem Verstoß gegen berechnigte Anordnungen von Vereinsorganen und Abteilungsleitungen. c) schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhalten, insbesondere Doping d) unehrenhaften und/oder strafbare Handlungen. e) schweren Verstößen gegen Vereinsfrieden und Vereinsinteressen.</p> <p>3. Über Disziplinarmaßnahmen entscheidet grundsätzlich der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen und der AbtL.</p> <p>4. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Disziplinarmaßnahme Einspruch beim Ehrenrat einlegen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.</p> <p>5. Über Ausschlussverfahren und Verbot an der Teilnahme am gesamten Vereinsleben gegen Mitglieder des Vorstandes, des Wirtschaftsrates, des Ehrenrates oder der Revisorengruppe entscheidet die DV.</p> <p>6. Ehrungen, Verleihung von Ehrentiteln sowie deren Aberkennung werden durch Vereinsordnung geregelt.</p>	<p>Die schriftliche Rüge und die Auflage wurden in der Reihenfolge getauscht, da die Schwere der Disziplinarmaßnahme nach unten abgeschwächt werden und die hier angegebene Reihenfolge eine Richtlinie sein soll.</p> <p>§ 7 Nr. 2 a) Die Regelungen von Verein und Abteilung werden durch den Verweis auf den Ehrenkodex erweitert, da dieser die Grundsätze des Vereins beinhalten sollte und noch erstellt wird. Der Ehrenkodex verschafft eine Definitionsgrundlage für unehrenhaftes Verhalten. c, d) „insbesondere Doping“ wird zu c) zum groben unsportlichen Verhalten verschoben. Doping ist zwar auch unehrenhaft, jedoch nach dem allgemeinen Verständnis eher grob unsportliches Verhalten. Das unehrenhafte Verhalten aus d) wird durch „strafbare“ ergänzt.</p>
<p>§ 8 Organe</p> <p>1. Die Organe des Vereins sind:</p>	<p>§ 8 Organe</p> <p>1. Die Organe des Vereins sind:</p>	§ 8

<p>a) die Delegiertenversammlung (DV) und die Versammlung der Mitglieder (MV) b) der Vorstand (V) c) der Wirtschaftsrat (WR), d) der Ehrenrat (ER) e) die Revisoren (R) 2. Organe der Abteilungen sind die in den Abteilungs-ordnungen genannten. 3. Die Tätigkeiten der Mitglieder aller Vereins- und Abteilungsorgane (Mandatsträger) sind ehrenamtlich und grundsätzlich unentgeltlich. Die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (z.B. Sitzungsgelder) für Mitglieder der Organe nach Nr. 1 und Nr. 2 kann beschlossen werden. Die Entscheidung über eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für den Vorstand trifft die Delegiertenversammlung, für die anderen Organe der Vorstand. 4. Über jede Sitzung eines Vereinsorgans ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. 5. Mandatsträger dürfen nicht an Entscheidungen mitwirken, bei denen sie in Interessenkonflikte geraten können, weder in persönlicher Hinsicht noch in Bezug auf die eigene Abteilungszugehörigkeit. Eine gleichzeitige Mandatsausübung in Abteilungsleitung und Vorstand soll vermieden werden. Mandatsträger haben bei Abstimmungen über ihre Entlastung kein Stimmrecht. 6. Von allen Mandatsträgern in Verein und Abteilung sind die Datenschutzbelange und die DSO einzuhalten.</p>	<p>a) die Delegiertenversammlung (DV) und die Versammlung der Mitglieder (MV) b) der Vorstand (V) c) der Wirtschaftsrat (WR), d) der Ehrenrat (ER) e) die Revisoren (R) 2. Organe der Abteilungen sind die in den Abteilungs-ordnungen genannten. 3. Die Tätigkeiten der Mitglieder aller Vereins- und Abteilungsorgane (Mandatsträger) sind ehrenamtlich und grundsätzlich unentgeltlich. Aufwandsentschädigungen können nach den Regelungen des § 2 Absatz VI beschlossen werden. Die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (z.B. Sitzungsgelder) für Mitglieder der Organe nach Nr. 1 und Nr. 2 kann beschlossen werden. Die Entscheidung über eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für den Vorstand trifft die Delegiertenversammlung, für die anderen Organe der Vorstand. 4. Über jede Sitzung eines Vereinsorgans ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. 5. Mandatsträger dürfen nicht an Entscheidungen mitwirken, bei denen sie in Interessenkonflikte geraten können, weder in persönlicher Hinsicht noch in Bezug auf die eigene Abteilungszugehörigkeit. Eine gleichzeitige Mandatsausübung in der Abteilungsleitung und Vorstand soll vermieden werden. Die Position in Abteilungsleitung muss spätestens nach 1 Monat der Wahl in den Vorstand des Hauptvereines aufgegeben und einen geeigneten Nachfolger gegenüber dem Vorstand benannt werden. Mandatsträger haben bei Abstimmungen über ihre Entlastung kein Stimmrecht. 6. Von allen Mandatsträgern in Verein und Abteilung sind die gesetzlichen und vereinsinternen Regelungen zum Datenschutz einzuhalten.</p>	<p>Nr. 3 An dieser Stelle wird die Satzung zu vereinfacht und Doppelungen vermieden. Deshalb wurden alle Regelungen bezüglich der Aufwandsentschädigung in § 2 Absatz 6 verschoben und hier durch einen Verweis ersetzt.</p> <p>§ 8 Nr. 5 Der Absatz wird dahingehend geändert, dass ein bestimmter Zeitraum nach der Wahl aus der Abteilungsleitung in den Vorstand, für eine Neuwahl eines geeigneten Nachfolgers, festgelegt wird, damit Klarheit besteht, was zu tun ist, wenn es zu solchen Situationen kommt. Dadurch sollen Interessenkonflikte vermieden werden, die dem aktuellen Vorstand teilweise vorgeworfen wurden.</p> <p>Absatz 6: Aufgrund der im letzten Jahr in Kraft getretenen Datenschutzgrundverordnung und der daraufhin geänderten Datenschutzgesetze und Ordnungen gibt es regelmäßig Änderungen, da sich die neuen Regelungen noch in der „Probezeit“ befinden. Um Anpassungen der Satzung zu vermeiden wird der § 8 Absatz dahingehend geändert, dass der Bezug zum Datenschutz allgemeiner gehalten wird.</p>
<p>§ 9 Vorstand 1. Die Geschäftsführung des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Er entscheidet alle Angelegenheiten für die nicht nach Gesetz oder Satzung andere Organe des Vereins zuständig sind. Dem Vorstand gehören der Präsident, der 1. Vizepräsident, der</p>	<p>§ 9 Vorstand 1. Die Geschäftsführung des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Er entscheidet alle Angelegenheiten für die nicht nach Gesetz oder Satzung andere Organe des Vereins zuständig sind. Dem Vorstand gehören der Präsident, der 1. Vizepräsident, der Vizepräsident Finanzen, der</p>	<p>§ 9 Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder soll begrenzt werden, damit ein Stimmgleichgewicht zwischen haftenden und nicht haftenden Mitgliedern hergestellt wird. Der Vorstand soll dann ab 2025 selbst entscheiden können, ob er ein Ungleichgewicht zulassen möchte. Nachdem Udo im letzten Jahr zum Ehrenpräsidenten</p>

<p>Vizepräsident Finanzen, der Vizepräsident Recht und bis zu acht weitere gewählte Mitglieder sowie die Ehrenpräsidenten an. Die Geschäftsverteilung und weitere Modalitäten der Arbeit sowie das Stimmrecht für Ehrenpräsidenten regelt die durch den Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung (GOV).</p> <p>2. Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der Präsident, der 1. Vizepräsident, der Vizepräsident Finanzen und der Vizepräsident Recht von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.</p> <p>3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes gegen Dritte ist dahin beschränkt, dass die Veräußerung – auch von Teilen – von Vereinsliegenschaften der Genehmigung der Delegiertenversammlung bedarf. Alle anderen in der Satzung aufgeführten Einschränkungen gelten nur vereinsintern.</p> <p>4. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Mitglieder bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Amtsniederlegung eines Vorstandsmitglieds bedarf der Schriftform.</p> <p>5. Mitglieder des Vorstandes dürfen in keinem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Verein stehen.</p>	<p>Vizepräsident Recht und bis zu 4 weitere gewählte stimmberechtigte Mitglieder an. Auf den Kreis der weiteren gewählten Mitglieder sind bis zur Vorstandswahl 2025 die Ehrenpräsidenten anzurechnen, soweit sie stimmberechtigt sind oder durch die vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung ein Stimmrecht erhalten haben. Nach der Vorstandswahl 2025 regelt allein die Geschäftsordnung (GOV) das Stimmrecht der Ehrenpräsidenten im Vorstand, wobei über das Stimmrecht die Ehrenpräsidenten nicht mit abzustimmen haben. Die Geschäftsverteilung und weitere Modalitäten der Arbeit sowie das Stimmrecht für Ehrenpräsidenten regelt die durch den Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung (GOV). Die Ehrenpräsidenten erhalten volles</p> <p>2. Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der Präsident, der 1. Vizepräsident, der Vizepräsident Finanzen und der Vizepräsident Recht von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.</p> <p>3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes gegen Dritte ist dahin beschränkt, dass die Veräußerung – auch von Teilen – von Vereinsliegenschaften der Genehmigung der Delegiertenversammlung bedarf. Alle anderen in der Satzung aufgeführten Einschränkungen gelten nur vereinsintern.</p> <p>4. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt drei Jahre. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, wählt die Delegiertenversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit. Die Mitglieder bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Amtsniederlegung eines Vorstandsmitglieds bedarf der Schriftform.</p> <p>5. Mitglieder des Vorstandes dürfen in keinem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Verein stehen.</p>	<p>ernannt wurde kam es zum einen zu einem großen Ungleichgewicht zwischen den haftenden Vorstandsmitgliedern und den anderen Vorstandsmitgliedern. Zum anderen besteht zwischen Udo und Dietmar eine Ungerechtigkeit, da Dietmar lebenslanges Stimmrecht 1998 bei seiner Wahl erhalten hat und Udo alle anderen Ehrenpräsidenten alle drei Jahre nur durch die GOV des Vorstandes erhalten können. Diese Ungleichheit möchten wir ausräumen und konnten uns hierzu auf diesen Kompromiss einigen, den beide Ehrenpräsidenten zugestimmt haben.</p> <p>Desweiteren führte diese Ungleichheit zu sprübaren Spannungen innerhalb des Vorstandes. Diese Änderung würde diese Spannungen auflösen und eine geregelte Zukunft bringen.</p> <p>§ 9 Nr. 4 Satz 2 Diese Änderung dient der Kontinuität des Vorstandsgremiums.</p>
<p>§ 10 Delegiertenversammlung und Versammlung der Mitglieder 1. Die DV ist das oberste Organ des Vereins i. S. d. § 32 BGB. Ausnahme: Die Auflösung des</p>	<p>§ 10 Delegiertenversammlung und Versammlung der Mitglieder 1. Die DV ist das oberste Organ des Vereins i. S. d. § 32 BGB. Die Auflösung des Vereins kann nur</p>	<p>§ 10 Umstellung der Sätze aus logischen Gründen: Dies ist die gesetzliche Regelung. Abweichende Mehrheiten müssen in der Satzung bestimmt sein.</p>

<p>Vereins kann nur durch Beschluss einer Versammlung der Mitglieder erfolgen; eine satzungsgemäß einberufene Versammlung der Mitglieder zur Auflösung des Vereins ist immer beschlussfähig.</p> <p>Die DV setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Mitgliedern des Vorstandes - den Abteilungsleitern - den Delegierten der Abteilungen - dem Delegierten der Vereinsjugend <p>Der Vorstand hat jährlich mindestens zwei DV einzuberufen. Eine satzungsgemäß einberufene DV ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der Delegierten erschienen sind. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die DV bzw. MV wird durch den Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten.</p> <p>2. Zusätzlich zu den Abteilungsleitern entsendet jede Abteilung bis 100 Mitglieder einen, Abteilungen mit 101 bis 300 Mitgliedern entsenden zwei, Abteilungen mit 301 bis 1000 Mitgliedern entsenden drei und Abteilungen mit mehr als 1.000 Mitgliedern entsenden vier von der AbtV gewählte Delegierte. Basis ist der Mitgliederstand per 1. Januar des Jahres.</p> <p>Die Jugendversammlung entsendet einen von der Jugendversammlung gewählten Delegierten. Die Abteilungen und die Jugendversammlung können Ersatzdelegierte bestimmen. Mitglieder können als Gäste ohne Rederecht an der DV teilnehmen. Der Versammlungsleiter kann Ausnahmen gestatten.</p> <p>3. Neben den an anderer Stelle in dieser Satzung oder Vereinsordnungen geregelten Kompetenzen hat die DV insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Entgegennahme der Verwaltungs-, Geschäfts- und Prüfungsberichte b) Entlastung des Vorstandes c) Genehmigung des Haushaltsplanes d) Erlass und Änderung von Satzung, Vereinszweck und Vereinsordnungen <p>– z.B. Versammlungs- und Wahlordnung (VVO), Haushalts- und Kassenordnung (HKO), Ehren- und Disziplinarordnung (EDO),</p>	<p>durch Beschluss von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen; eine satzungsgemäß einberufene Versammlung der Mitglieder zur Auflösung des Vereins ist immer beschlussfähig.</p> <p>Die DV setzt sich zusammen aus:</p> <p>a) Vollmitgliedern mit Stimm- Rede- und Antragsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Mitgliedern des Vorstandes - den Abteilungsleitern - den Delegierten der Abteilungen - dem Delegierten der Vereinsjugend <p>b) den Mitgliedern mit Rederecht und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"> -den Mitgliedern, denen die Ehrentitel verliehen wurde - den Mitgliedern des Wirtschaftsrates, des Ehrenrates sowie den Revisoren <p>Der Vorstand hat jährlich mindestens zwei DV einzuberufen. Eine satzungsgemäß einberufene DV ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der Delegierten erschienen sind. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die DV bzw. MV wird durch den Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten.</p> <p>2. Zusätzlich zu den Abteilungsleitern entsendet jede Abteilung bis 100 Mitglieder einen, Abteilungen mit 101 bis 300 Mitgliedern entsenden zwei, Abteilungen mit 301 bis 1000 Mitgliedern entsenden drei und Abteilungen mit mehr als 1.000 Mitgliedern entsenden vier von der AbtV gewählte Delegierte. Basis ist der Mitgliederstand per 1. Januar des Jahres.</p> <p>Die Jugendversammlung kann bis zu drei Jugenddelegierte in die Delegiertenversammlung entsenden. Bei bis zu 10 teilnehmenden Mitgliedern der Jugendversammlung einen Delegierten, bei 11 bis 20 teilnehmenden Mitgliedern zwei Delegierte und ab 21 Teilnehmer drei Delegierte. Die Delegierten sollen nicht einer einzelnen Abteilung entstammen</p> <p>Die Abteilungsleiter und die Jugendversammlung können Ersatzdelegierte bestimmen. Mitglieder können als Gäste ohne Rederecht an der DV teilnehmen.</p>	<p>Aus Klarstellungsgründen werden Rechte in der DV zugeordnet.</p> <p>Die Vereinsjugend soll in die Vereinsarbeit stärker einbezogen werden. Deshalb wird je nach Beteiligung im Jugendrat ein gestaffeltes Stimmrecht in der Delegiertenversammlung eingeführt.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Musterabteilungs-ordnung (MAbtO), Jugendordnung (JO), Datenschutz-ordnung (DSO)</p> <p>e) Wahl des Vorstandes. Dazu gehört die Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder und deren Ressorts.</p> <p>f) Wahl der Mitglieder der weiteren Organe des Vereins</p> <p>g) Verleihung und Aberkennung von Ehrentiteln auf Vorschlag des Vorstandes</p> <p>h) Beschlussfassung über das Ruhen der Geschäftsführung eines Vorstandsmitgliedes</p> <p>i) Die DV kann durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit weitere Aufgaben übernehmen</p> <p>4. Die Einladung zur DV ist mindestens sechs Wochen vor dem Termin der DV den von den AbtL an die Geschäftsstelle gemeldeten Delegierten in Textform (z.B. Brief, E-Mail) bekanntzugeben, die Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin.</p> <p>5. Eine Außerordentliche DV oder eine Versammlung der Mitglieder zur Auflösung des Vereins ist innerhalb von sechs Wochen mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen und soll spätestens in weiteren vier Wochen stattfinden, wenn dies a) der Vorstand beschließt oder b) dies mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Geschäftsstelle verlangen; 200 Mitglieder sind in jedem Fall ausreichend</p> <p>c) mehr als die Hälfte der Abteilungen des Vereins dies schriftlich mit Angabe der Gründe beantragt.</p> <p>6. Anträge auf Satzungsänderungen sind unter Angabe der Gründe schriftlich spätestens bis zum 31. Dezember beim Vorstand einzureichen. Dieser Termin gilt nicht für Anträge und Vorschläge der Satzungskommission. Anträge auf Beschlussfassung über die Veräußerung von Vereinsliegenschaften oder von Teilen derselben sind ebenfalls bis zum 31. Dezember beim Vorstand einzureichen.</p>	<p>Der Versammlungsleiter kann Ausnahmen gestatten.</p> <p>3. Neben den an anderer Stelle in dieser Satzung oder Vereinsordnungen geregelten Kompetenzen hat die DV insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Entgegennahme der Verwaltungs-, Geschäfts- und Prüfungsberichte</p> <p>b) Entlastung des Vorstandes</p> <p>c) Genehmigung des Haushaltsplanes</p> <p>d) Erlass und Änderung von Satzung, Vereinszweck und Vereinsordnungen – z.B. Versammlungs- und Wahlordnung (VWO), Haushalts- und Kassenordnung (HKO), Ehren- und Disziplinarordnung (EDO), Musterabteilungs-ordnung (MAbtO), Jugendordnung (JO), Datenschutz-ordnung (DSO)</p> <p>e) Wahl des Vorstandes. Dazu gehört die Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder und deren Ressorts.</p> <p>f) Wahl der Mitglieder der weiteren Organe des Vereins</p> <p>g) Verleihung und Aberkennung von Ehrentiteln auf Vorschlag des Vorstandes</p> <p>h) Beschlussfassung über das Ruhen der Geschäftsführung eines Vorstandsmitgliedes</p> <p>i) Die DV kann durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit weitere Aufgaben übernehmen</p> <p>4. Die Einladung zur DV ist mindestens sechs Wochen vor dem Termin der DV den von den AbtL an die Geschäftsstelle gemeldeten Delegierten in Textform (z.B. Brief, E-Mail) bekanntzugeben, die Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin.</p> <p>5. Eine Außerordentliche DV oder eine Versammlung der Mitglieder zur Auflösung des Vereins ist innerhalb von sechs Wochen mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen und soll spätestens in weiteren vier Wochen stattfinden, wenn dies a) der Vorstand beschließt oder b) dies mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Geschäftsstelle verlangen; 200 Mitglieder sind in jedem Fall ausreichend</p> <p>c) mehr als die Hälfte der Abteilungen des Vereins dies schriftlich mit Angabe der Gründe beantragt.</p>	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>6. Anträge auf Satzungsänderungen sind unter Angabe der Gründe schriftlich spätestens bis zum 31. Dezember beim Vorstand einzureichen. Dieser Termin gilt nicht für Anträge und Vorschläge der Satzungskommission. Anträge auf Beschlussfassung über die Veräußerung von Vereinsliegenschaften oder von Teilen derselben sind ebenfalls bis zum 31. Dezember beim Vorstand einzureichen.</p>	
<p>§ 11 Jugendvertretung Die Vereinsjugend wählt jährlich auf einer gesonderten Jugendversammlung (JV) eine Vereinsjugendvertretung. Kompetenzen und Aufgaben regelt die Jugendordnung (JO).</p>	<p>§ 11 Jugendvertretung Die Vereinsjugend wählt jährlich auf einer gesonderten Jugendversammlung (JV) eine Vereinsjugendvertretung. Kompetenzen und Aufgaben regelt die Jugendordnung (JO).</p>	- Keine Änderungsvorschläge
<p>§ 12 Wirtschaftsrat 1. Der Wirtschaftsrat wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Ihm gehören bis zu vier weitere Mitglieder des Vereins an, die von der DV gewählt werden. 2. Aufgaben sind insbesondere: a) Unterstützung des Vorstandes und der Abteilungen bei der Verwaltung und wirtschaftlichen Entwicklung des Vereins und der Vereinsgrundstücke mit ihren Sportanlagen und Bauten, wobei die laufende Verkehrs- und Betriebssicherheit durch die jeweilige Leitung der nutzenden Abteilung zu gewährleisten ist. b) Überwachung der baulichen und technischen Sicherheit der Liegenschaften entsprechend den Beschlüssen von V und DV.</p>	<p>§ 12 Wirtschaftsrat 1. Der Wirtschaftsrat wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Ihm gehören bis zu vier weitere Mitglieder des Vereins an, die von der DV im Jahr auf die Vorstandswahl für drei Jahre gewählt werden. 2. Aufgaben sind insbesondere: a) Unterstützung des Vorstandes und der Abteilungen bei der Verwaltung und wirtschaftlichen Entwicklung des Vereins und der Vereinsgrundstücke mit ihren Sportanlagen und Bauten, wobei die laufende Verkehrs- und Betriebssicherheit durch die jeweilige Leitung der nutzenden Abteilung zu gewährleisten ist. b) Überwachung der baulichen und technischen Sicherheit der Liegenschaften entsprechend den Beschlüssen von V und DV.</p>	Die Vorschrift wurde so ergänzt, dass die jeweilige Dauer der Amtszeit wie auch die Mindest- und Höchstanzahl der zu besetzenden Ämter unmissverständlich genannt werden. Die alte Fassung war in diesen Punkten nicht präzise genug.
<p>§ 13 Ehrenrat 1. Den Ehrenrat bilden fünf Mitglieder, die von der DV gewählt werden. Seine Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören und sollen keine Pflicht-positionen in einer AbtL innehaben. 2. Aufgaben sind insbesondere: a) Vermittlung bei Streitigkeiten, die die persönliche Ehre von Mitgliedern betreffen. b) Stellungnahme bei Ausschlussverfahren c) Stellungnahme zu Ehrungsanträgen d) endgültige Entscheidung bei Beschwerden gegen Disziplinarmaßnahmen. 3. Einer Aufforderung zum Erscheinen vor dem Ehrenrat ist</p>	<p>§ 13 Ehrenrat 1. Den Ehrenrat bilden mindestens drei bis zu fünf Mitglieder, die von der DV im Jahr auf die Vorstandswahl für drei Jahre gewählt werden. Seine Mitglieder sollen keine Mandatsträger sein. Mitglieder des Ehrenrates haben sich der Behandlung einer Angelegenheit zu enthalten, an der Mitglieder der eigenen Abteilung des Ehrenratmitgliedes beteiligt sind. sollen keine Pflicht-positionen in einer AbtL innehaben. 2. Aufgaben sind insbesondere: a) Vermittlung bei Streitigkeiten, die die persönliche Ehre von Mitgliedern betreffen. b) Stellungnahme bei Ausschlussverfahren</p>	Die Vorschrift wurde so ergänzt, dass die jeweilige Dauer der Amtszeit wie auch die Mindest- und Höchstanzahl der zu besetzenden Ämter unmissverständlich genannt werden. Die alte Fassung war in diesen Punkten nicht präzise genug.

<p>von allen Mitgliedern Folge zu leisten.</p> <p>4. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihrer Mitte einen Koordinator, an den alle Anträge zu richten sind.</p>	<p>c) Stellungnahme zu Ehrungsanträgen</p> <p>d) endgültige Entscheidung bei Beschwerden</p> <p>3. Einer Aufforderung zum Erscheinen vor dem Ehrenrat ist von allen Mitgliedern Folge zu leisten.</p> <p>4. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihrer Mitte einen Koordinator, an den alle Anträge zu richten sind.</p>	
<p>§ 14 Revisoren</p> <p>1. Von der DV sollen fünf Revisoren gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören oder als Arbeitnehmer im Verein tätig sein. Als Revisor soll nicht tätig werden, wer als Angehöriger von Vorstandsmitgliedern vom Recht auf Zeugnisverweigerung Gebrauch machen könnte. Den Revisoren ist Einsicht in alle Unterlagen des Vereins und der Abt. zu gewähren.</p> <p>2. Aufgaben sind insbesondere:</p> <p>a) Prüfung der Vereinskasse und der Buchführung gemäß Haushalts- und Kassenordnung der TiB</p> <p>b) Überprüfung der Verträge und der Organisation des Vereins.</p> <p>c) Beantragung der Entlastung des Vorstandes bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung.</p> <p>3. Die Revisoren wählen aus ihrer Mitte einen Koordinator, an den alle Anträge zu richten sind.</p>	<p>§ 14 Revisoren</p> <p>1. Von der DV sollen mindestens drei bis zu fünf Revisoren von der DV im Jahr auf die Vorstandswahl für drei Jahre gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören oder als Arbeitnehmer im Verein tätig sein. Als Revisor soll nicht tätig werden, wer als Angehöriger von Vorstandsmitgliedern vom Recht auf Zeugnisverweigerung Gebrauch machen könnte. Den Revisoren ist Einsicht in alle Unterlagen des Vereins und der Abt. zu gewähren.</p> <p>2. Aufgaben sind insbesondere:</p> <p>a) Prüfung der Vereinskasse und der Buchführung gemäß Haushalts- und Kassenordnung der TiB</p> <p>b) Überprüfung der Verträge und der Organisation des Vereins.</p> <p>c) Beantragung der Entlastung des Vorstandes bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung.</p> <p>3. Die Revisoren wählen aus ihrer Mitte einen Koordinator, an den alle Anträge zu richten sind.</p>	<p>Die Vorschrift wurde so ergänzt, dass die jeweilige Dauer der Amtszeit wie auch die Mindest- und Höchstanzahl der zu besetzenden Ämter unmissverständlich genannt werden. Die alte Fassung war in diesen Punkten nicht präzise genug.</p>
<p>§ 15 Allgemeines und Übergangsregelungen</p> <p>1. Die gesetzlich und satzungsmäßig vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen in der Vereinszeitung. Die Zusammenstellung und verantwortliche Herausgabe der TiB-Nachrichten und des Verwaltungsberichts ist Aufgabe des Vorstands.</p> <p>2. Der derzeit amtierende Ehrenvorsitzende ist Ehrenpräsident und Mitglied des Vorstandes gem. § 9 Nr. 1 der Satzung. Die bisher satzungsgemäßen Sonderrechte bleiben gemäß § 35 BGB unberührt.</p> <p>3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, von denen das</p>	<p>§ 15 Allgemeines</p> <p>1. Die gesetzlich und satzungsmäßig vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen auf der Website des Vereins im Bereich Bekanntmachungen und sollen in der Vereinszeitung „TiB-Nachrichten“ veröffentlicht werden. Die Zusammenstellung und verantwortliche Herausgabe der TiB-Nachrichten und des Verwaltungsberichts als Print- und/oder Digitalprodukt sind Aufgabe des Vorstands.</p> <p>2. Der derzeit amtierende Ehrenvorsitzende ist Ehrenpräsident und Mitglied des Vorstandes gem. § 9 Nr. 1 der Satzung. Die bisher satzungsgemäßen Sonderrechte bleiben gemäß § 35 BGB bis zur Vorstandswahl 2025 unberührt.</p>	<p>§ 15 Nr. 1</p> <p>Der Entwurf sieht vor, bei Bekanntmachungen und Veröffentlichungen die Satzung für die Digitalisierung zu öffnen und dem Vorstand die Option zu geben, zu gegebener Zeit die TiB-Nachrichten auf ein digitales Produkt umzustellen.</p> <p>§ 15 Nr. 2</p> <p>Eine Übergangsregelung für einen einzelnen Ehrenpräsidenten mit einem unbefristeten Sitz- und Stimmrecht im Vorstand ist bei einer zeitgemäßen Auslegung der</p>

<p>Registergericht die Eintragung oder das Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit abhängig macht.</p> <p>4. Die Neufassung der Satzung wurde beschlossen durch die AOMV am 5.3.2016.</p>	<p>2. 3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, von denen das Registergericht die Eintragung oder das Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit abhängig macht.</p> <p>3. 4. Die Neufassung der Satzung wurde beschlossen durch die DV am XX.XX.XXXX AOMV am 5.3.2016.</p>	<p>Satzungsgrundsätze heute nicht mehr zu rechtfertigen. Sie wird daher mit Zustimmung des betroffenen Ehrenpräsidenten bis zur Vorstandswahl 2025 befristen. Zum einen findet eine Ungleichbehandlung zu anderen amtierenden Ehrenpräsidenten statt. Zum anderen fehlt jegliche Kontrollmöglichkeit, weil der Ehrenpräsident mit Stimmrecht sich weder einer notwendigen regelmäßigen Wiederwahl durch die DV stellen muss noch einer Haftung unterliegt, weil er eben nicht Organ im Sinne des BGB ist. Auf der anderen Seite besteht ein Interesse der TiB, das spezifische Know-how von Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten als Berater zu sichern. Daher empfiehlt sich die Kooptierung von Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten ohne Stimmrecht in den Vorstand. Diese Regelung wird nach § 9 der Satzung ab 2025 möglich. Die Übergangsregelung könnte gestrichen werden. Der Ehrenpräsident setzen so ein nach außen sichtbares Zeichen der Erneuerung setzen, das die Verantwortlichkeiten im Vorstand klarer definiert und den Generationenwandel weiter unterstützt. Erst nach der Streichung der Regelung ist in der Überschrift von § 15 die „Übergangsregelung“ nicht mehr erforderlich.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------